

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. Juni 2012

535

GRG NR.	08	EA 102	431
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Barbara Kern vom 25. April 2012 „Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten durch die Kantone ist in Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) geregelt. Die Umsetzung dieser Regelungen ist seit dem 1. Januar 2008 Sache der Kantone. Im Kanton Thurgau finden sich die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 9 – 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV; RB 831.31). § 11 TG ELV sieht vor, dass die Kosten für Pflege und Betreuung von zu Hause wohnenden Bezügerinnen und Bezüglern mit einer Hilflosenentschädigung für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit durch Familienangehörige vergütet werden, wenn die betreffenden Familienangehörigen nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen sind und durch die Pflege und Betreuung eine länger dauernde, wesentliche Erwerbsseinbusse erleiden. Die Kosten werden im Umfang des Erwerbsausfalls vergütet, höchstens jedoch mit 40'000 Franken pro Jahr (einschliesslich der Sozialversicherungsabgaben). Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen durch Familienangehörige, Spitexorganisationen oder Dritte werden nicht zusätzlich vergütet. Eine Vergütung darf erst ausgerichtet werden, nachdem das Gesundheitsamt die Kosten geprüft und genehmigt hat.

Um Leistungen nach § 11 TG ELV in Anspruch nehmen zu können, ist ein Gesuch einzureichen, welches Aufschluss über die Notwendigkeit und die Intensität der Pflegebedürftigkeit bzw. des Pflegeaufwands geben soll. Die Versicherungsträger geben dafür einen Fragebogen ab, der vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem zuständigen Versicherungsträger zuzustellen ist. Der Fragebogen ist klar und einfach gegliedert. Bei Fragen oder Unklarheiten können sich die betroffenen Personen mit den zuständigen AHV-Gemeindezweigstellen sowie der Ausgleichskasse des Kantons

Thurgau in Verbindung setzen. Der administrative Aufwand kann deshalb nicht der Grund sein, dass Leistungen gemäss § 11 TG ELV nicht in Anspruch genommen werden. Vielmehr handelt es sich bei den pflegenden Familienangehörigen oft um die Partnerinnen oder Partner der Pflegebedürftigen. Diese sind aber entweder ebenfalls in die EL-Berechnung eingeschlossen oder sie erleiden keine Erwerbseinbusse mehr, weil sie sich bereits im Pensionsalter befinden. Ein Anstieg der Zahl der Gesuche für Leistungen nach § 11 TG ELV ist deshalb nur bei einer Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Ja. Die unbezahlte Pflege von betagten und pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause ist von hohem gesellschaftlichen Interesse, einerseits, weil diese Leistungen nicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Pflege-Institution übernommen werden müssen, welche mit öffentlichen Geldern finanziert werden. Andererseits dient die Pflege durch Angehörige auch den Pflegebedürftigen selbst, weil ihnen so vertraute Personen die Pflegeverrichtung in der gewohnten Umgebung übernehmen.

Frage 2

Informationen bezüglich aller Krankheitskosten und die gesetzlichen Regelungen sind auf den Internetseiten www.rechtsbuch.tg.ch, Stichwort TG-ELV, und www.aktg.ch, Stichwort TG-WEL, öffentlich zugänglich. Auskünfte geben auch die jeweiligen AHV-Zweigstellen des Wohnortes der versicherten Person sowie die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau. Zudem informieren Pro Senectute und Spitex bzw. die Gemeinden, welche für die ambulante Pflegeversorgung zuständig sind und denen die Regelungen der verschiedenen Sozialversicherungen bekannt sind. Informationen über die im Kanton Thurgau vorhandenen Angebote im Sozialbereich finden sich auch auf der Internetseite www.sozialnetz.tg.ch. Aus Sicht des Regierungsrates sind die Informationsangebote ausreichend.

Frage 3

Es ist nicht klar, welche Regelung des Kantons Basel-Stadt angesprochen wird. Inhaltlich sind die Regelungen in den §§ 9 – 11 TG ELV den Regelungen des Kantons Basel-Stadt sehr ähnlich. Der Kanton Basel-Stadt verzichtet lediglich auf eine Begrenzung der Vergütung des Erwerbsausfalls für pflegende Familienangehörige. Volkswirtschaftlich ist eine Höchstgrenze jedoch sinnvoll, da nicht Angehörige vom Arbeitsmarkt abgezogen werden sollen, die in anderen qualifizierten Berufen tätig sind.

Frage 4

Als Arbeitgeber kommt der Kanton dem Anliegen seiner Angestellten nach der Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege mit der Möglichkeit von Teilzeitpensen, der Jahresarbeitszeit und der in § 50 f. der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) vorgesehenen Möglichkeit, be-

zahlten bzw. unbezahlten Urlaub zu beziehen, entgegen.

Allgemein sieht der Regierungsrat die zukünftige Herausforderung in der Angehörigenpflege zunehmend in der zeitlichen und notfallmässigen Entlastung der Angehörigen durch günstige, wohnortnahe Angebote wie Entlastungsdienste und –strukturen sowie auch auf Notfälle ausgerichtete Spitexangebote. Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung wurden hierfür wichtige gesetzliche Grundlagen gelegt.

Frage 5

Für die Umsetzung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102), des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.1), der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV; RB 832.10) und des Gesetzes über das Gesundheitswesen (GG; RB 810.1) über die ambulante Pflege, die Hilfe und Betreuung sind die Gemeinden zuständig. Die Spitexorganisationen mit einem Leistungsauftrag der Gemeinde nehmen im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen die Informationsvermittlung gut wahr, und auch die Entlastungsdienste werben immer wieder in eigener Sache. Zudem bietet die Internetseite www.sozialnetz.tg.ch einen umfassenden Überblick über die Akteure im Sozialbereich und deren Angebote im Kanton Thurgau. Der Regierungsrat sieht keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach